

BO-Nr. 6335 – 15.12.2023
PfReg M 4.6

Diözesane Förderung der Familienpflege – Richtlinien und Kriterien

1.

Zweckgebundene diözesane Förderung

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart stellt mit dem Diözesanratsbeschluss vom 25.11.2023 für das Jahr 2024 einen Förderbetrag in Höhe von 500.000 € zur Verfügung.

Die Förderung hat den Zweck, die katholischen und karitativen Träger von Familienpflegediensten in der Diözese Rottenburg-Stuttgart flankierend finanziell zu unterstützen und so den Bestand dieses originären Arbeitsfeldes von Kirche und ihrer Caritas im Bereich Familienhilfen zu stabilisieren und zu sichern und für Familien in besonders belastenden Situationen nachhaltig weiterzuentwickeln.

Im Blick auf die notwendige Verbesserung der Infrastruktur und der Fachlichkeit werden Personalstellen von Fachkräften in der Familienpflege (Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Einsatzleitungen) bezuschusst. Einsatzleitungen der Familienpflege werden höher gefördert, um die Koordination und Begleitung von Fachkräften zu gewährleisten. Die Vernetzung mit weiteren Diensten vor Ort, die Einbindung in die Kirchengemeinden und deren ehrenamtliche Dienste sowie die fachgerechte Unterstützung von Familien wird so nachhaltig sichergestellt.

Um die Familienpflege auch langfristig zu sichern, werden zudem Auszubildende der Familienpflege bei antragsberechtigten Diensten sowie konkrete Maßnahmen zur Gewinnung von Auszubildenden und zur Steigerung der Bekanntheit des Ausbildungsberufs Familienpflege gefördert.

2.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

- a) Familienpflegedienste in Trägerschaft von katholischen Kirchengemeinden – integriert als Fachdienste innerhalb von Sozialstationen.
- b) „Solitäre“ Familienpflegedienste in Trägerschaft von katholischen Kirchengemeinden und Dekanaten.
- c) „Solitäre“ Familienpflegedienste in Trägerschaft von eigenständigen katholischen Rechtsträgern (Vereine, Zweckverbände, Stiftungen, Verbände).
- d) „Solitäre“ Familienpflegedienste in Trägerschaft einer gemeinnützigen katholischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH).
- e) „Solitäre“ Familienpflegedienste in Trägerschaft einer gemeinnützigen ökumenischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH).
- f) Träger von Familienpflegediensten, die sich regional zu einer Kooperationsgemeinschaft (Familienpflegepool) zusammengeschlossen haben, mit einer gemeinsamen Steuerung durch **eine** Geschäftsführung, können abweichend hiervon **einen** Förderantrag für **alle** im Familienpflegepool zusammengeschlossenen Träger stellen.

3.

Form und Höhe der Förderung

Die Förderung teilt sich auf in eine Ausbildungsförderung (3.1), eine Werbeprämie (3.2) und eine Förderung der Qualitätssicherung (3.3).

Die Maßnahmen der Ausbildungsförderung und Werbeprämie sind auf die Hälfte der Gesamtfördersumme begrenzt. Wird die festgelegte Grenze erreicht, werden die Pauschalen entsprechend reduziert. Die restliche Summe wird nach folgendem Schema vergeben:

Die Förderung der Qualitätssicherung der einzelnen Familienpflegedienste erfolgt über einen jährlichen Zuschuss pro Personalstelle Mitarbeiter/Mitarbeiterin in Vollzeit bzw. pro Personalstelle Einsatzleitung in Vollzeit.

3.1

Ausbildungsförderung

Jede/jeder Auszubildende wird pauschal mit einem Festbetrag von 10.000 € pro Kopf pro abgeschlossenem Ausbildungsjahr bezuschusst.

3.2

Werbeprämie

Dienste die sich durch konkrete Maßnahmen und Werbeaktionen aktiv um Auszubildende bemüht haben, auch bei erfolgreicher Rekrutierung, erhalten eine Prämie i. H. v. 5.000 €.

3.3

Qualitätssicherung

Die Höhe der jeweiligen Qualitätssicherungsfördersumme pro Träger und pro Jahr richtet sich nach der Anzahl der nachgewiesenen Fachkräfte, die im Vorjahresdurchschnitt im Familienpflegedienst des Trägers (bzw. Familienpflegepool) beschäftigt sind.

Die Personalstellen für Einsatzleitungen der Familienpflege werden – entsprechend dem jeweiligen Beschäftigungsumfang und einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in Vollzeit – mit dem doppelten Förderbetrag bezuschusst.

Die Höhe der Fördersumme pro Träger eines Familienpflegedienstes bzw. pro Familienpflegepool legt der diözesane Vergabeausschuss Familienpflege nach Eingang und Prüfung der Anträge fest.

4.

Kriterien der diözesanen Förderung Familienpflege

- a) Mit der Ausbildungsförderung werden Dienste gefördert, deren Auszubildende die PIA oder die Schulfremdenprüfung zum/zur staatlich anerkannten Familienpfleger/Familienpflegerin absolvieren.
- b) Mit der Prämie für Werbemaßnahmen werden Dienste gefördert, die konkrete Maßnahmen zur Gewinnung von Auszubildenden oder Steigerung der Bekanntheit des Ausbildungsberufs Familienpflege ergriffen haben. Der Zweck der Auszubildendengewinnung muss dabei klar erkennbar sein. Die Prämie ist nicht an Kosten der jeweiligen Maßnahmen gekoppelt.
- c) Mit der Förderung der Qualitätssicherung werden ausschließlich vor Ort tätige Einsatzleitungen der Familienpflege mit entsprechender Qualifikation für die erforderlichen Leitungs-, Koordinations- und Vernetzungsaufgaben des Trägers im

Bereich Familienpflege gefördert.

- d) Zu den geförderten Fachkräften mit staatlicher Anerkennung, die als Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Familienpflege tätig sind, zählen:
- Haus- und Familienpflegerinnen/Familienpfleger,
 - Dorfhelferinnen/Dorfhelfer,
 - Hauswirtschafterinnen/Hauswirtschafter oder
- e) andere soziale und pflegerische Berufsgruppen.
- f) Zusätzlich gefördert werden Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die beim Antragsteller im Rahmen einer staatlich anerkannten Ausbildung im Berufspraktikum oder im Rahmen einer staatlich anerkannten, praxisintegrierten Ausbildungsform (PIA) im 2. Ausbildungsjahr angestellt sind.
- g) Bei der Förderung wird darüber hinaus sehr darauf geachtet, dass der Träger eines Familienpflegedienstes bzw. die Träger eines Familienpflegepools
- die fachliche Begleitung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen und Einsatzleitungen der Familienpflege in der Organisation vor Ort gewährleistet,
 - die arbeitsfeldbezogene Förderung der beruflichen Kompetenzen von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen und Einsatzleitungen der Familienpflege durch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen garantiert,
 - in ein fachliches lokales Netzwerk, orientiert an Caritasregionen/Dekanaten/Landkreisen eingebunden ist, die begonnenen Aktivitäten fortführt und mit ehrenamtlichen und/oder kirchlichen Unterstützungssystemen vernetzt ist,
 - Aktivitäten zur Stärkung der regionalen Identifikation bereits durchführt oder dazu die bereits erfolgten Schritte in diese Richtung fortführt.

Voraussetzung für die Förderung ist zudem die verbindliche Teilnahme am jährlichen diözesanen Benchmark Familienpflege.

5.

Antragsverfahren

Es können nur Anträge berücksichtigt werden, die zur Antragsfrist, dem 15. April des jeweiligen Förderjahres, vollständig und schriftlich vorliegen.

Anträge bestehen aus dem maschinell ausgefüllten Antragsformular sowie den folgenden **Unterlagen in Kopie**:

- a) der aktuelle Personalstellenplan (Vorjahresdurchschnitt),
- b) der im Förderjahr gestellte Antrag an das Regierungspräsidium zur Förderung durch das Land mit allen Anlagen,
- c) nachgewiesene Fördermittel/Eigenmittel von Kirchengemeinden, Dekanaten oder anderen Zuwendungsgebern oder mindestens nachgewiesene Antragstellung auf Förderung und Ablehnung (komplementäre Förderung).

Erfolgt die Antragstellung als Familienpflegepool, ist zusätzlich die gültige Kooperationsvereinbarung der im Familienpflegepool zusammengeschlossenen Träger einzureichen.

Für jedes Förderjahr ist jeweils gesondert ein Antrag zu stellen:

Bis zum 15.04. des Antragsjahres ist der Antrag zusammen mit dem Verwendungsnachweis für das vorangegangene Förderjahr einzureichen.

Die Anträge sind einzureichen bei:

Zukunft Familie e.V.

Fachverband Familienpflege und Nachbarschaftshilfe in der Diözese Rottenburg-Stuttgart
Strombergstr. 11
70188 Stuttgart

Erläuterungen und Hinweise

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart stellt mit dem Diözesanratsbeschluss vom 25.11.2023 für das Jahr 2024 einen Förderbetrag in Höhe von 500.000,- € zur Verfügung. Die Geschäftsführung für die Bewirtschaftung der Fördermittel wird von der HA IV – Pastorale Konzeption dem Fachverband Zukunft Familie e.V. übertragen.

Die auszuschüttende Fördersumme (abzüglich einer 4%igen Verwaltungskostenpauschale an Zukunft Familie für den Aufwand der Bewirtschaftung) wird durch die Gesamtzahl der vom diözesanen Vergabeausschuss Familienpflege als förderwürdig genehmigten Personalstellen in Vollzeit geteilt, wobei Personalstellen der Einsatzleitungen den doppelten Förderbetrag erhalten. Diese Förderung entspricht auch den Förderkriterien der Landesförderung Baden-Württemberg, die für Einsatzleitungen der Familienpflege einen höheren Zuschuss vorsehen als für Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Familienpflege.

Über die Bewilligung der Anträge entscheidet einmal jährlich der diözesane Vergabeausschuss Familienpflege. Der Bewilligungsbescheid und die Auszahlung der Fördermittel pro Förderjahr erfolgt zeitnah nach Beschlussfassung. Die Leitung des diözesanen Vergabeausschusses Familienpflege liegt bei der Geschäftsführung von Zukunft Familie e.V. Im Vergabeausschuss wirken darüber hinaus Vertreter/Vertreterinnen der Hauptabteilung IV, der Hauptabteilung XIII, des Diözesanrates, des Caritasverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart und von Zukunft Familie mit.

Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn sie formell und inhaltlich den Richtlinien entsprechen. Hierbei sind insbesondere auch die Pastoralen Konzeptionen der Diözese Rottenburg-Stuttgart mit zu beachten. Vorgaben der „Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“: Katholische Rechtsträger, die nicht in diözesaner Zuständigkeit stehen, werden von der Diözese nur dann als förderwürdig anerkannt, wenn sie sich zur Anwendung der Rahmenordnung oder der jeweiligen diözesanen Präventionsregelungen verpflichtet haben und im Rahmen der regelmäßigen Aufsicht über die Umsetzung berichten.

Der Empfänger der Fördermittel verpflichtet sich, im Förderjahr am diözesanen Benchmark Familienpflege teilzunehmen und nach Ablauf jedes Förderjahres jeweils zum 15.04. einen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu erbringen: das ausgefüllte Formular *Verwendungsnachweis mit Sachbericht* über das Förderjahr, inklusive der dort aufgeführten Anlagen in Kopie:

1. der Wirtschaftsplan/Haushaltsplan des Folgejahres
2. das Rechnungsergebnis des Förderjahres
3. der aktuelle Personalstellenplan mit Jahresdurchschnitt des Förderjahres
4. anonymisierte Liste der Auszubildenden mit abgeschlossenem(n) Ausbildungsjahr(en)

5. Zuwendungsbescheid des Regierungspräsidiums für das Förderjahr
6. Belege für Ausbildungswerbemaßnahmen.

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

Fördermittel, die nicht den Richtlinien bzw. dem Bewilligungsbescheid entsprechend verwendet werden, sind vollständig zurückzuzahlen. Für die Bezuschussung gelten die allgemeinen Bewilligungsrichtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Diözesanhaushalt und dem Ausgleichstock für die Kirchengemeinden vom 23. Januar 1973 (KABl. 1973, S. 230 ff.).

Das Antragsformular und die Förderrichtlinien können sowohl auf der Homepage der HA IV – Pastorale Konzeption (ha-iv.drs.de/diakonische-pastoral/familienpflege-und-organisierte-nachbarschaftshilfe.html) abgerufen als auch bei Zukunft Familie e.V. angefragt werden.

Datenschutz

- Die erhobenen Daten werden ausschließlich zum Zwecke der Bearbeitung des Antrages auf diözesane Fördermittel Familienpflege und des Verwendungsnachweises verarbeitet und gespeichert.
- Die Daten werden nicht ohne Einverständnis der Antragsteller an Dritte weitergegeben.
- Sobald der Antrag abgeschlossen ist und die Daten nicht mehr benötigt werden, werden diese gelöscht.

Die Richtlinien und Kriterien für die diözesane Förderung der Familienpflege treten mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Für Rückfragen zur Antragstellung und zum Verfahren steht die Geschäftsstelle von Zukunft Familie gerne zur Verfügung:

Zukunft Familie e.V.

Fachverband Familienpflege und Nachbarschaftshilfe in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Strombergstraße 11

70188 Stuttgart

Tel.: 0711 2633-1165

E-Mail: fachverband@zukunft-familie.info

Rottenburg a. N., den 15. Januar 2024

Weihbischof Matthäus Karrer

Leiter der Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption